



## Der Irrtum des Kommittenten – Ein Beitrag zum Problem der Willensmängel in Dreiecksverhältnissen

*Andreas Geroldinger (Linz)*

1. Irrt der Kommittent beim Abschluss eines Kommissionsvertrags, so ist dieser – ebenso wie einzelne Weisungen iSd §§ 384 f UGB (bzw dHGB) – unter den Voraussetzungen der §§ 871 ff ABGB (bzw §§ 119 ff BGB) anfechtbar. Dabei eröffnet § 871 Abs 2 ABGB – wonach ein Irrtum über einen Umstand, über den der Kommissionär hätte aufklären müssen, immer als Geschäftsirrtum iES gilt – einen relativ großen Anwendungsbereich des österreichischen Irrtumsrechts. Die Anfechtung des Kommissionsvertrags beseitigt allerdings nicht automatisch auch das Ausführungsgeschäft zwischen Drittkontrahenten und Kommissionär.
2. Das Ausführungsgeschäft ist nach allgemeinen Regeln nur in jenen Fällen anfechtbar, in denen der Kommissionär selbst einem beachtlichen Irrtum unterliegt. Ein solcher wird – jedenfalls nach österreichischem Verständnis – mitunter dann anzunehmen sein, wenn der Einkaufskommissionär dem Drittkontrahenten die vom Kommittenten intendierte Verwendung der Ware offenlegt, diese die erforderlichen Eigenschaften aber nicht aufweist. Im Hinblick auf die Kausalität des Irrtums für den Kommissionär ist unter anderem dessen Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Kommittenten zu beachten.
3. Gesonderte Betrachtung verdienen speziell jene Fälle, in denen der Kommissionär lediglich eine bereits gefasste Kaufentscheidung des Kommittenten durchführt („execution only“). Hier liegt nach bisherigem Verständnis ein eigener Irrtum des Kommissionärs regelmäßig nicht vor. Diese Sicht greift aber zu kurz, wie insbesondere ein Vergleich mit verschiedenen Konstellationen zeigt, in denen unterschiedliche Personen für die inhaltliche Ausgestaltung des rechtsgeschäftlichen Willens einerseits und für dessen Vollzug andererseits verantwortlich sind (vgl die Fälle der analogen Anwendung von § 166 Abs 1 und 2 BGB). Es liegt nahe, unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufung des Kommissionärs auf den Irrtum des Kommittenten zuzulassen.
4. Nach Abtretung (§§ 384, 392 UGB/dHGB) kann das das Ausführungsgeschäft betreffende Anfechtungsrecht vom Kommittenten geltend gemacht werden.

### *Literatur (Auswahl, jeweils mwN):*

- Zum österreichischen Irrtumsrecht: *F. Bydliniski*, Das österreichische Irrtumsrecht als Ergebnis und Gegenstand beweglichen Systemdenkens, in FS Stoll (2001) 113.
- Zum Problem der „Irrtumzurechnung“: *W.-H. Roth*, Irrtumzurechnung, in FS Gaul (1997) 585; *Schilken* in Staudinger, BGB Bd §§ 164-240 (2009) Vorbem zu §§ 164 ff Rz 42 ff; *Schramm* in MünchKommBGB<sup>5</sup> (2007) § 166 Rz 15 f, 59.
- Zur Berücksichtigung von Willensmängeln im Rahmen der Kommission: *Häuser* in MünchKommHGB<sup>2</sup> (2007) § 383 Rz 52 ff.